

Reglement 2010

Präambel

Die Ortsclubs des ADAC Schleswig-Holstein veranstalten ADAC-Motorboot-R15-Veranstaltungen, die der Förderung der Geschicklichkeit und des Breitensports dienen sollen.

1. Grundlagen des Wettbewerbs

1.1 ADAC-Motorboot-R15-Veranstaltungen werden nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Diesem Reglement und eventuell zu erlassene Zusatzbestimmungen oder Änderungen,
- den Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstalter.

1.2 Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Motorbootsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Grundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

1.3 Der Veranstalter behält sich vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Teilnehmer

An den ADAC-Motorboot-R15-Veranstaltungen können Erwachsene in folgenden Klassen teilnehmen:

- | | |
|-----------|---|
| Klasse 1: | weibliche Teilnehmer ab 25 Jahren (Jahrgang 1985 und älter) |
| Klasse 2: | männliche Teilnehmer ab 25 Jahren (Jahrgang 1985 und älter) |

Die Ausschreibung weiterer Klassen darf nur in Abstimmung mit dem ADAC erfolgen. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet. Die Teilnehmer müssen mindestens im Besitz einer DMV-Fahrerlizenz Stufe C oder eines amtl. Sportbootführerscheines sein. Tageslizenzen können seitens des Veranstalters zugelassen werden.

3. Nennung, Nenngeld und Nennungsschluss

3.1 Nennung

Nennungen sind nur auf dem vom Veranstalter bereitgestellten Formular gültig und können nur im Nennbüro des Veranstalters vom Teilnehmer persönlich abgegeben werden. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das Nennformular sorgfältig auszufüllen.

Mit Abgabe der Nennung (mit Unterschrift) erkennen die Teilnehmer dieses Reglement sowie die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erlassenden Ergänzungsbestimmungen an.

Teilnehmer mit verletzungsbedingten Einschränkungen (Gipsverbände oder ähnliches), die den Bewegungsablauf einengen, dürfen nicht zum Start zugelassen werden. Diese Entscheidung trifft der Veranstaltungsleiter in Absprache mit dem Schiedsrichter. Wenn ein Teilnehmer eine Verletzung bewusst verschweigt, kann er von der Wertung ausgeschlossen werden.

Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die Anzahl der zugelassenen Teilnehmer zu begrenzen.

3.2 Nenngeld

Das Nenngeld ist vor dem ersten Start zu entrichten und beinhaltet die Teilnahme am Wettbewerb und eine entsprechende Unfallversicherung. Das Nenngeld ist der Nennung beizufügen und beträgt für:

Clubmitglieder	10,00 Euro
Nichtmitglieder	20,00 Euro

Das Nenngeld wird nur zurückerstattet, wenn die Veranstaltung kurzfristig abgesagt oder die Nennung abgelehnt wird.

3.3 Nennungsschluss

Der Nennungsschluss wird vom Veranstalter unter Beachtung des Artikels 5 festgelegt.

4. Fahrerausrüstung

Jeder Teilnehmer hat zweckentsprechende Kleidung inkl. leichten Sportschuhen, einen Raftinghelm, eine Rettungsweste oder einen funktionsfähigen Rettungskragen ab Betreten des Steges zu tragen.

5. Fahrzeuge

Der Veranstalter stellt 4 identische Dreikantpfeilboote aus Kunststoff mit 15 PS-Außenbordmotoren mit Standardpropellern zur Verfügung. Ein Austausch der Propeller auf Rennpropeller ist nicht gestattet. Die Boote müssen mit einem Quickstopp ausgerüstet sein.

6. Durchführungsbestimmungen

6.1 Pro Rennen dürfen maximal 4 Boote eingesetzt werden.

6.2 Start

Die Startposition der Teilnehmer wird durch Los bestimmt. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen selbst verantwortlich. Der Start erfolgt mit laufenden Maschinen nach Erlöschen der Startampel. Erst mit der Startfreigabe darf der Vorwärtsgang eingelegt werden. Nach erfolgtem Start hat jeder Teilnehmer bis zur ersten Boje seine Position so zu halten, dass eine Gefährdung anderer Teilnehmer verhindert wird.

6.3 K.O.-Rennen (Viertel-, Halbfinale und Finale)

Ein Rennen besteht aus einem Wertungslauf über mindestens 1.500 m und maximal 2.500 m. Die zum Einsatz kommenden Boote werden den Teilnehmern zugelost. Der Veranstalter teilt die einzelnen Rennen in möglichst gleich große Gruppen ein. Der Sieger und der Zweitplatzierte qualifizieren sich für das nächste Rennen. Dieser erfolgt solange, bis am Ende nur noch 4 Teilnehmer für einen Finallauf zur Verfügung stehen.

Der Sieger des Finallaufes ist Sieger seiner Klasse, der Zweitplatzierte des Finallaufes ist Zweiter seiner Klasse usw. Der Veranstalter kann in Abhängigkeit der Gesamtteilnehmerzahl weitere Rennen zur Ermittlung der Platzierung von 5 abwärts durchführen.

Sieger eines Rennens ist derjenige, welcher nach Ablauf der Renndistanz als erster die Ziellinie überfährt. Dem Führenden wird die letzte Runde mit Signalton angezeigt.

7. Sachrichter, Schiedsrichter, Startrichter

7.1 Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von ausgewiesenen Sachrichtern ein, die die Fehler der Teilnehmer eigenverantwortlich anzeigen. Die Sachrichter dürfen selbst keine Aktiven an der Veranstaltung sein.

7.2 Schiedsrichter

Der Veranstalter setzt einen Schiedsrichter ein. Er ist das oberste Organ einer ADAC-Motorboot-R15-Veranstaltung. Seine Entscheidungen sind verbindlich und endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich.

7.3 Startrichter

Der Veranstalter setzt einen Startrichter ein. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Gültigkeit eines Startvorganges und stellt einen Frühstart fest.

8. Parcoursaufbau

Der Parcours wird mittels Bojen als Rundkurs gesteckt. Es werden grundsätzlich 4 Bojen zu einem Rechteckparcours je nach Platzbedarf so gesetzt, dass mindestens eine Rundenlänge von 500 m erreicht wird. Der Abstand vom Start zur ersten Boje beträgt mindestens 50 m. Der Startort ist so zu legen, dass die erste Wende erst an Boje 2 erfolgt (Siehe Skizze Anhang 1).

9. Sicherheitseinrichtungen

Für die Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und Zuschauerabschnitte sorgen.

Während der Veranstaltung muss ein Safetyboot zur Verfügung stehen, welches ebenfalls mit 15 PS Motor ausgerüstet sein sollte.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein ausgebildeter Sanitäter mit Verbindung zur Rettungsleitstelle anwesend ist. Der Sanitäter muss als solcher gekennzeichnet sein.

10. Wertungsstrafen, Mannschaften

Wertungsstrafen

- 1. Frühstart eines Bootes	keine Strafe
- 2. Frühstart eines Bootes	Nichtzulassung zum Start
- Verlassen der Startposition	Wertungsverlust
- Bojenberührung ist zulässig, aber nicht erwünscht	keine Strafe
- Falsch Befahren des Parcours	Wertungsverlust

11. Preise

Es werden je Klasse Pokale für die Plätze 1 bis 3 ausgegeben. Dem Veranstalter ist es freigestellt, weitere Ehrenpreise auszugeben. Siegerehrung und Preisverleihung obliegen dem Veranstalter. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

12. Versicherung

Der Veranstalter hat, sofern nicht über den DMV abgeschlossen, für die Veranstaltung über den ADAC Schleswig-Holstein folgende Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Unfallversicherung
- Sportwarte-Unfallversicherung

13. Haftungsausschluss

Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss vereinbart wird.

Haftungsverzicht

Bewerber und Fahrer, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMYV, die Mitgliedsorganisationen des DMYV, die regionalen Untergruppen und die Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer,
- Behörden, Industrieservice und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer), deren Helfer, die Eigentümer und die Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen;

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14. Einsprüche

Einsprüche sind nur beim Veranstaltungsleiter einzureichen. Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. dessen Beauftragte sind unverzüglich nach der Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmers einzulegen. Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmer oder deren Beauftragte.

ADAC-Motorboot-R15

- Reglement Pilotprojekt -

ADAC

ADAC Schleswig-
Holstein e.V.

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Sachrichter sowie des Schiedsrichters und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig. Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach

Einsprüche sind vom Schiedsrichter, nach Anhörung der Beteiligten, unverzüglich und endgültig zu entscheiden.

15. Allgemeines

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Veranstaltungsleiter. Die Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor der Ausrichtung bei der Jugend- und Sportabteilung des ADAC genehmigen zu lassen.

Die folgenden Anlagen zu diesem Reglement sind Bestandteil des Reglements:

Anlage A Parcourskizze

18. März 2009

**ADAC Schleswig-Holstein e.V.
Jugend- und Sportabteilung**

Anlage B – Parcourskizze

